

# RS OGH 1984/10/4 8Ob567/84, 5Ob540/94, 10Ob2441/96k, 5Ob273/03p, 2Ob99/07h, 1Ob62/11s, 8Ob14/13m, 10

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.10.1984

## Norm

ABGB §1295 IId2

## Rechtssatz

Für das Ausmaß der Sicherungspflicht ist entscheidend, ob nach den Erfahrungen des täglichen Lebens eine naheliegende und voraussehbare Gefahrenquelle bestand. (Hier: gefährliches Aufstellen eines hohen Klettergerüsts für Kinder auf Kaltasphalt - Mischgut).

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 567/84

Entscheidungstext OGH 04.10.1984 8 Ob 567/84

- 5 Ob 540/94

Entscheidungstext OGH 20.09.1994 5 Ob 540/94

Vgl auch; Beisatz: Absolut sicher können Spielgeräte, die dem Bewegungsdrang und der Abenteuerlust von Kindern Raum geben, nie sein; andererseits darf die Errichtung und Erhaltung von Spielplätzen nicht an einem übertriebenen Sicherheitsbedürfnis und an einer Überspannung der Sorgfaltspflicht ihrer Betreiber scheitern. Generelle Richtlinien für die Ausgestaltung von Spielplätzen und Spielgeräten, die über den Hinweis auf die allgemeine, wenngleich mit Rücksicht auf die Verkehrsbeteiligten erhöhte Verkehrssicherungspflicht hinausgehen, kann die Judikatur in der Regel nicht geben; es ist daher in jedem Einzelfall abzuwägen, ob ein Sorgfaltsverstoß vorliegt - , bei der Konstruktion von Spielgeräten für Kinder kommt dem Umstand Bedeutung zu, dass nach Punkt 4.8 der ÖNORM S 4235 auskragende Teile nur dann zulässig sind, wenn sie nicht in den Laufbereich hineinragen oder den Spielgerätebereich beschränken. Schon der Begriff des Auskragens in den Laufbereich oder Spielgerätebereich lässt jedoch einen Beurteilungsspielraum zu - . (T1)

- 10 Ob 2441/96k

Entscheidungstext OGH 11.02.1997 10 Ob 2441/96k

Vgl auch; Beisatz: Die Benützung von Kinderspielplätzen und der dort aufgestellten Spielgeräte birgt immer ein gewisses Risiko in sich, das auch durch sorgfältigste Beaufsichtigung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. (T2)

- 5 Ob 273/03p

Entscheidungstext OGH 16.12.2003 5 Ob 273/03p

Vgl auch; Beisatz: Das Maß der anzuwendenden Sorgfalt steigt mit der Wahrscheinlichkeit der Gefahr. (T3)

- 2 Ob 99/07h

Entscheidungstext OGH 15.11.2007 2 Ob 99/07h

Beis wie T1 nur: Absolut sicher können Spielgeräte, die dem Bewegungsdrang und der Abenteuerlust von Kindern Raum geben, nie sein. (T4)

Beis wie T1 nur: Generelle Richtlinien für die Ausgestaltung von Spielplätzen und Spielgeräten, die über den Hinweis auf die allgemeine, wenngleich mit Rücksicht auf die Verkehrsbeteiligten erhöhte Verkehrssicherungspflicht hinausgehen, kann die Judikatur in der Regel nicht geben. (T5)

- 1 Ob 62/11s

Entscheidungstext OGH 28.04.2011 1 Ob 62/11s

Auch; Beis wie T5; Beisatz: Hier: Seilrutsche auf einer Autobahnraststation. (T6)

- 8 Ob 14/13m

Entscheidungstext OGH 27.06.2013 8 Ob 14/13m

Auch; Beis wie T5

- 1 Ob 79/15x

Entscheidungstext OGH 08.07.2015 1 Ob 79/15x

Vgl auch; Beisatz: Hier: Der Erbauer eines Klettergerüsts auf einem (privaten aber frei zugänglichen) Kinderspielplatz hat für die nachteiligen Folgen der ihm anzulastenden Verletzung der Schutznorm des § 15 Abs 1 VlbG BauG (§ 1311 ABGB) einzustehen, wenn das zum Klettern angebrachte Netz nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprach, wie sie sich in der ÖNORM EN 1176 Teil I widerspiegeln und das Risiko von Fangstellen und damit auch das Risiko von Stürzen minimieren sollen, und welches daher zu dessen nutzungssicheren Verwendung gemäß seiner Bestimmung als Spielgerät für Kinder nicht geeignet war. (T7)

- 1 Ob 128/15b

Entscheidungstext OGH 17.09.2015 1 Ob 128/15b

Auch

- 1 Ob 220/19p

Entscheidungstext OGH 16.12.2019 1 Ob 220/19p

Vgl auch

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0023902

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

04.02.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)